

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Biovegan GmbH für den Einkauf von Waren & Rohstoffen, die Beschaffung von Leistungen und die Herstellung & Lieferung von Lebensmitteln

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten, wenn wir
 - Lebensmittel, Rohstoffe, sonstige Waren einkaufen (nachstehend insgesamt „Waren“ genannt)
 - ein Unternehmen mit der Erbringung bestimmter Leistungen (z.B. Verarbeitung von Rohstoffen) beauftragen und / oder
 - ein Unternehmen mit der Herstellung und Lieferung von Lebensmitteln beauftragen

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Diese sind auch dann nicht bindend, wenn wir die Lieferungen / Leistungen unseres Geschäftspartners trotz Kenntnis der existierenden Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners vorbehaltlos annehmen oder deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das fremde Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

II. Bestellungen und Änderungsverbot

An unsere Bestellung / Auftrag halten wir uns 1 Woche gebunden. Unser Geschäftspartner ist an sein Angebot ebenfalls 1 Woche gebunden. Die Wochenfrist läuft an dem Arbeitstag (Montag – Freitag) an, an dem das jeweilige Angebot der anderen Seite zugeht, an.

- (1) Wenn wir Waren einkaufen oder ein Unternehmen mit der Herstellung und Lieferung von Lebensmitteln beauftragen, gelten die Incoterms 2020: DDP Bonefeld und Incoterms 2020: DDP Ransbach-Baumbach.
- (2) Unser Geschäftspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung den vereinbarten Leistungs-/Liefergegenstand abzuändern. Sämtliche nachvertraglichen Änderungen des Vertrags und der geschuldeten Leistung bedürfen unserer Zustimmung.

III. Einkauf von Waren / Lieferung herzustellender Lebensmittel

1. Änderungsverlangen

- (1) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch in Textform erfolgende Mitteilung mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- (2) Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Geschäftspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können und innerhalb einer angemessenen Frist vor Auslieferung, mindestens 21 Kalendertage vorab, von uns in Textform angezeigt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Lieferung von Rohstoffen, soweit diese im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs des Geschäftspartners beschafft werden können.
- (3) Wir werden dem Geschäftspartner die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten, z.B. erhöhte Einstandskosten, zusätzlicher interner Aufwand, erstatten. Kann unser Geschäftspartner aufgrund des Änderungsverlangens den vereinbarten Liefertermin /-zeitraum nicht einhalten, ist er verpflichtet, uns dies nach Prüfung unseres Änderungsverlangens in Textform anzuzeigen. In diesem Fall verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend gemäß der Anzeige unseres Geschäftspartners. Der Geschäftspartner wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten innerhalb angemessener Frist nach Zugang unseres Änderungsverlangens, in der Regel innerhalb von drei Werktagen, in Textform anzeigen.

2. Preise

- (1) Der Preis schließt die Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (2) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Geschäftspartner die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in V 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) Nachträgliche Preiserhöhungen durch unseren Geschäftspartner sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Sachverhalt nach III.3.

3. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die im Vertrag vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich telefonisch und danach in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Vorübergehende Störungen bei der Selbstbelieferung entbinden den Geschäftspartner nicht von seiner Leistungspflicht.
- (4) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Geschäftspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Geschäftspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (5) Der Geschäftspartner ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4. Muster, Mehr-/Minderungen, Beschaffenheit von Rohwaren und Lebensmittel-Verpackungen, Produktspezifikation, Biozertifikat

- (1) Sofern wir ein Warenmuster/eine Warenprobe beim Geschäftspartner anfordern und auf dieser Basis zukünftig Waren bestellen, müssen die gelieferten Waren diesen Proben/Mustern entsprechen. Sofern der Geschäftspartner uns in den Verhandlungen eine bestimmte Produktspezifikation nennt oder der Geschäftspartner die von uns geforderte Produktspezifikation bestätigt und diese Gegenstand unserer Bestellung wird, ist die Ware auch entsprechend zu liefern.
- (2) Die Lieferung von Mehr-/Minderungen stellt keine vertragsgemäße Erfüllung dar.
- (3) Alle an uns gelieferten Rohwaren müssen den zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden EU-Bestimmungen entsprechen. Bio-Produkte müssen zusätzlich den aktuellen rechtlichen Anforderungen für Öko-Produkte der Europäischen Union sowie den Orientierungswerten des Bundes Naturkost Naturwaren (BNN) entsprechen.
- (4) Für alle an uns gelieferten Rohwaren muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass sie weder selbst aus gentechnisch veränderten Organismen besteht, noch aus solchen oder durch solche hergestellt ist und dass eine eventuelle Verunreinigung an gentechnisch veränderten Bestandteilen unter 0,1 % liegt.
- (5) Für Rohwaren sind folgende weitere Unterlagen verpflichtend bei Vertragsschluss und vor der Anlieferung vorzulegen: Angabe der Biokontrollstellennummer, Angabe der Chargen-Nr. und des Mindesthaltbarkeitsdatums. Ein vor der Bestellung vom Geschäftspartner vorgelegtes Bio-Zertifikat muss zum Zeitpunkt der Warenanlieferung noch gültig sein. (f) Alle Packstücke von angelieferter Rohware müssen mindestens mit der Verkehrsbezeichnung, der Chargen-Nr. und dem Mindesthaltbarkeitsdatum ausgezeichnet sein. Bio-Ware muss als solche gekennzeichnet sein.
- (6) Alle an uns gelieferten Lebensmittel-Verpackungen müssen den zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden EU-Bestimmungen für Materialien und Gegenstände entsprechen, die dazu bestimmt sind, in Kontakt mit Lebensmitteln zu kommen. Darin eingeschlossen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Migration von Benzophenon und anderen niedrigmolekularen Photoinitiatoren aus Druckfarben sowie für Mineralöl-Übergänge aus Recycling-Kartons gelten.
- (7) Für alle an uns gelieferten Lebensmittel-Verpackungen muss eine lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- (i) Weiterhin muss für alle an uns gelieferten Lebensmittel-Verpackungen eine Erklärung darüber vorgelegt werden, ob UV-Druckfarben verwendet werden. Falls UV-Druckfarben verwendet werden, muss zusätzlich eine Erklärung darüber vorgelegt werden, ob in der UV-Druckfarbe niedrigmolekulare Photoinitiatoren eingesetzt werden und ob diese den Stoff Benzophenon enthalten.
- (8) Sollte der Geschäftspartner einer der vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, können wir die Annahme verweigern und Ware auf Kosten des Geschäftspartners zurücksenden. Stellen wir die Nichteinhaltung einer der vorstehenden Pflichten erst nach Anlieferung vor, haben wir das Recht, deren nachträgliche Erfüllung zu fordern und die Ware zurückzusenden.
- (9) Alle an uns gelieferten Waren dürfen nicht nach dem CMS-Verfahren gezüchtet, bzw. gekreuzt werden.

5. Haltbarkeit der Waren, Mangelverdacht, Gefährdungen der Lebensmittelsicherheit

- (1) Bei Produkten, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Daten (zum Beispiel Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die zum Zeitpunkt der Anlieferung bestehende Restlaufzeit bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums mindestens zwölf Monate betragen.
- (2) Sofern der Geschäftspartner Kenntnis davon erlangt, dass die bereits an uns gelieferte Ware möglicherweise mit einem Mangel behaftet sein könnte, ist der Geschäftspartner verpflichtet, uns unverzüglich telefonisch, im Nachgang auch in Textform, zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn der Verdacht besteht, dass von der Ware eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen ausgehen könnte oder die Ware möglicherweise die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen nicht erfüllt. Der Geschäftspartner hat uns im Anschluss hieran unverzüglich über neue Erkenntnisse hierzu zu unterrichten. Sofern Äußerungen von den zuständigen Behörden zu dem Mangelverdacht ergehen, wird der Geschäftspartner uns diese unverzüglich mitteilen und - sofern diese in Textform erfolgen - in Kopie weiterleiten.
- (3) Sofern der Geschäftspartner verpflichtet ist, uns Waren auszuliefern, stellt dieser sicher, dass diese Lieferungen nicht aus den Chargen erfolgen, hinsichtlich derer ein Mangelverdacht besteht. Der Geschäftspartner wird uns dies in Textform bestätigen, damit wir gegebenenfalls diese Bestätigung auf unseren Abnehmern vorliegen können.
- (4) Sollte unser Abnehmer, für den die Verdachtsware bestimmt war, aufgrund des Verdachts die Abnahme verweigern oder uns auffordern, die betroffene, bereits ausgelieferte Ware zurückzunehmen und verdachtsfreie Ware zu liefern, ist unser Geschäftspartner verpflichtet, Ersatzware zu liefern. Unser Geschäftspartner ist im Falle des Mangelverdachts auch verpflichtet, die betreffend die Ware zurückzunehmen und uns die durch die Rückgabe entstehenden Kosten zu erstatten. Dies beinhaltet auch etwaige Kosten, die uns durch die Rücknahme der Ware von unserem Abnehmer sowie der Überprüfung der bei uns vorhandenen Rückstellmuster sowie Lagerbestände aus der fraglichen Lieferung entstehen. Sollte der Geschäftspartner nicht in der Lage sein, kurzfristig Ersatzware zu liefern und hat dieser die Lieferung der Verdachtsware zu vertreten, stehen uns entsprechende Ansprüche auf Schadensersatz zu.
- (5) Der Geschäftspartner wird uns auf Anforderung weitere Unterlagen und Informationen zu etwaigen unsere Verträge betreffenden Mangelfällen oder Verdachtsfällen vorlegen/erteilen, sofern wir nachweisen können, dass hier daran ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht.

6. Rückverfolgbarkeit, Qualitätssicherungssystem, Mitwirkung bei behördlichen Anfragen

- (1) Der Geschäftspartner gewährleistet bezüglich aller von ihm gelieferter Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit der Produkte gemäß den jeweils geltenden rechtlichen EU-Vorschriften. Dies betrifft auch die jeweiligen Stoffe (Zutaten, Rohwaren, sonstige Zusatzstoffe), den Zeitpunkt der Herstellung/Verarbeitung der Waren, etwaige betroffene Verpackungsmaterialien und den Verlauf des Herstellungsprozesses.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, selbst ein aktuelles und schlüssiges Qualitätssicherungskonzept einzurichten und zu nutzen, um die Einhaltung der Produktspezifikationen zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere ständige Maßnahmen der Qualitätskontrolle, insbesondere laufende Analysen, Untersuchungen der Wareneingänge des Geschäftspartners, entsprechende Rückstellmuster und Prüfungen vor Auslieferung an uns.
- (3) Sollten wir aufgefordert werden, Nachweise/Informationen zu beanstandeten Waren an Behörden herauszugeben, verpflichtet sich der Geschäftspartner entsprechend unverzüglich mitzuwirken, sofern die behördliche Anfrage eines der Waren betrifft, die vom Geschäftspartner stammen, bearbeitet wurden oder der Geschäftspartner eine der betreffenden Stoffe für die Herstellung der fraglichen Ware geliefert hat.

7. Mängel

- (1) Uns stehenden gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere für das Wahlrecht des Käufers für die Art der Nacherfüllung und die Verjährung der Mängelansprüche.
- (2) Wir werden unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Des Weiteren nehmen wir stichprobenhaft Untersuchungen der Ware vor.
- (3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Geschäftspartner innerhalb von fünf Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung an den Geschäftspartner erfolgt.
- (4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (5) Abschnitt III 5 (2) – (5) gilt entsprechend, wenn ein Mangel vorliegt.

- (6) Der Geschäftspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, sofern der Geschäftspartner dies zu vertreten hat.

8. Produkthaftung

- (1) Der Geschäftspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Geschäftspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Geschäftspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Geschäftspartner wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Eigentumsübergang

Der Geschäftspartner ist berechtigt, uns die vereinbarte Ware unter verlängertem Eigentumsvorbehalt zu liefern. Es ist uns unbenommen, diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu verkaufen. Sofern wir unseren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, sind wir nicht verpflichtet, dem Geschäftspartner Daten zur Geltendmachung des verlängerten Eigentumsvorbehalts mitzuteilen.

IV. Beschaffung von Leistungen

- (1) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Leistungsnachweisen (z.B. Stundenlohnzettel) und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, Art der Leistung und erbrachte Leistung unter Nennung des jeweiligen Mitarbeiters des Geschäftspartners anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in V 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (2) Nachträgliche Preiserhöhungen durch unseren Geschäftspartner sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.
- (3) Die im Vertrag vereinbarte Leistungszeit (Leistungsfrist oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Leistungen und Teilleistungen sind nicht zulässig.
- (4) III 2 gilt entsprechend, wenn unser Geschäftspartner absehen kann, dass Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- (5) III 3 gilt entsprechend, wenn der Geschäftspartner bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen in Verzug gerät.
- (6) III 4 gilt entsprechend, wenn der Geschäftspartner bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen in Verzug geraten ist.
- (7) Der Geschäftspartner wird uns vor Abschluss des Vertrags ordnungsgemäß beraten und bei Bedarf sinnvolle Änderungen des Leistungsinhalts vorschlagen. Sollte der Geschäftspartner nach Abschluss des Vertrags feststellen, dass die Erbringung der beauftragten Leistungen gefährdet ist oder sonstige Gründe die Nutzung der Leistung oder die Art der Erbringung gefährden, wird der uns dies unaufgefordert mitteilen.
- (8) Sofern die Erstellung oder Konzeption von Werbung, PR-Konzepten, Layouts und ähnlicher Leistungen vom Geschäftspartner geschuldet ist, hat der Geschäftspartner uns deutlich auf etwaige Mitwirkungspflichten hinzuweisen und vor der Nutzung etwaiger Entwürfe unsere Freigabeerklärung einzuholen.
- (9) Soweit die geschuldete Leistung des Geschäftspartners urheberrechtlich geschützte Werke entstehen lässt, räumt uns der Geschäftspartner hieran entsprechend der besprochenen und im Falle der fehlenden Absprache üblichen Nutzungszwecke entsprechende Nutzungsrechte auf Dauer ein. Betrifft die geschuldete Leistung beispielsweise die Konzeption einer neuen Marke, eines neuen Werbeslogans, eines neuen Firmenlogos oder entsprechend abgeänderter Formen, räumt uns der Geschäftspartner hieran die ausschließlichen Rechte auf Dauer zum Zeitpunkt der Freigabe unsererseits ein.
- (10) Sofern Partner die Erbringung einer individuellen Leistung oder eines Erfolgs schuldet, stehen uns entsprechende gesetzliche Mängelrechte zu. Sofern die vertraglich geschuldete Leistung als Dienstleistung einzuordnen ist, ist der Geschäftspartner verpflichtet, diese nachzubessern oder neu zu erbringen, wenn diese vertragswidrig erbracht wurde.

V. Regelungen, die für alle Vorgänge gelten

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist bindend.
- (2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir nach Erfüllung des Vertrags und Rechnungserhalt den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Eventuelle Zahlungen durch uns stellen kein Anerkenntnis der Abrechnung des Geschäftspartners oder der Vertragsgemäßheit der Leistung dar.
- (4) An Abbildungen, technischen Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und / oder Informationen, die in unserem Besitz sind und unserem Geschäftspartner zum Zwecke des Vertragsabschlusses, der Angebotserarbeitung oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen übergeben, mitgeteilt und/oder zugänglich werden (nachstehend auch „vertrauliche Informationen“ genannt), behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentumsrechte, Nutzungsrechte, vor. Diese vertraulichen Informationen und das hierdurch ggfs. dem Geschäftspartner zur Kenntnis gelangte Know-how unseres Unternehmens ist vom Geschäftspartner geheim zu halten. Entsprechendes gilt für vertrauliche Informationen, die wir dem Geschäftspartner zur Vertragserfüllung überlassen oder die wir diesem hierfür zugänglich machen.
- (5) Etwaige vertrauliche Informationen, die dem Geschäftspartner zugänglich werden, darf dieser nur im erforderlichen Umfang vervielfältigen oder speichern und hat hierüber auf Anforderung Auskunft zu erteilen. Nach Vertragsausführung sind uns diese, soweit diese in körperlicher Form übergeben wurden, unaufgefordert zurückzugeben, soweit sie nicht für die Durchführung weiterer Aufträge benötigt werden. Digitale Vervielfältigungen sind zu löschen. Sollte der Geschäftspartner der Auffassung sein, dass gesetzliche Pflichten einer Löschung ganz oder teilweise entgegenstehen, hat dieser dies mitzuteilen, zu begründen und sicherzustellen, dass durch eine weitere Speicherung/Archivierung keine unbefugte Nutzung ermöglicht wird.
- (6) Die Inhalte bestimmter Spezifikationen oder bestimmte Vorgaben unsererseits an die Verarbeitung oder Zusammensetzung von Waren können ein Geschäftsgeheimnis unserer Firma darstellen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich unabhängig vom Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe derartiger Informationen an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner seinerseits Subunternehmer eingesetzt.
- (7) Die gesetzlichen Haftungsregeln finden Anwendung. Der Verkäufer haftet insbesondere für jede Fahrlässigkeit und ohne Beschränkung der Höhe nach.
- (8) Unser Geschäftspartner ist nur nach unserer ausdrücklichen Genehmigung berechtigt, unsere Firma als Referenz zu nennen und/oder geschützte Marken, Logos oder sonstige Kennzeichen unserer Firma zu nutzen. Die entsprechende Genehmigung gilt nur so lange, wie eine Geschäftsbeziehung besteht und ist auf drei Jahre befristet. Danach ist die Zustimmung erneut einzuholen.
- (9) Ist unser Geschäftspartner Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Firmensitz.
- (10) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland inklusive des UN-Kaufrechts.
- (11) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.